

Fernsehtipp: Pension schlägt Rente - Mo 3.9. 2012 - 22 Uhr NDR3

Beitrag von „Jinny44“ vom 6. Oktober 2012 16:21

Hallo,

tatsächlich ist die erreichte Besoldungsgruppe der letzten 2 Jahre im Dienst ausschlag gebend. Allerdings kann man sich nicht -wie Hamilkar formulierte- in Teilzeit begeben, um dann nur die letzten 2 Jahre vollzeit zu arbeiten, um den vollen Anspruch zu haben.

"Nach derzeitiger Rechtslage steigert jedes volle Dienstjahr, in dem ein beamteter Beschäftigter zugleich Vollzeit gearbeitet hat, den individuellen Anspruch auf Ruhegehalt um den Wert 1,79375, so dass nach 40 Jahren der höchstmögliche Wert von 71,75 erreicht wird. Der so erreichte Wert stellt die Prozentzahl dar, mit der der aktuell gültige Bezügeanspruch eines aktiven Beamten derselben Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe multipliziert wird, um den zustehenden Anspruch zu errechnen. Soweit Teile eines Familienzuschlages zustehen, werden diese ungeteilt gezahlt.

Wird nur Teilzeit gearbeitet, so vermindert sich der Jahressatz von 1,79375 um den entsprechenden Teilzeitfaktor."

Der letzte Satz macht das deutlich. Genauso gibt es ja auch Abzüge für Sabbatjahre und andere Formen der Teilzeit.

Grüße, jinny44